



Information Nr. 23 (n. F. September 2020)

Datum:	20. Mai 2020 und 28 September 2020 (Aktualisierung)
Für:	Kantonale Aufsichtsbehörden, Betreibungsämter
Betrifft:	Befristeter Rechtsstillstand für Forderungen aus nicht erbrachten Reiseleistungen gegen Anbieter oder Vermittler von Pauschalreisen (COVID 19)

Befristeter Rechtsstillstand für Forderungen aus nicht erbrachten Reiseleistungen gegen Anbieter oder Vermittler von Pauschalreisen

1. Am 6. Mai 2020 wurde die Motion 20.3157 «Rechtsstillstand im Betreibungswesen. Ausnahmeregelung für die Reisebranche» von beiden Kammern des Parlaments angenommen. Der Bundesrat hat daraufhin am 20.5.2020 eine Verordnung über den Rechtsstillstand nach Artikel 62 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs für die Reisebranche erlassen. Mit Beschluss vom 11. September 2020 vom hat der Bundesrat diesen Rechtsstillstand vom 1. Oktober 2020 bis zum 31. Dezember 2020 verlängert.¹ Damit gilt ein befristeter Rechtsstillstand (einzig) für Forderungen aus nichterbrachten Reiseleistungen, die gegen einen Pauschalreiseanbieter gerichtet sind.

2. Der Rechtsstillstand ist somit persönlich und sachlich eng begrenzt:

- Der Rechtsstillstand gilt nur für natürliche oder juristische Personen, die als Reiseveranstalter und -vermittler gemäss [Artikel 2 des Bundesgesetzes über Pauschalreisen](#) zu qualifizieren sind. Diese bieten touristische Leistungen von Drittanbietern an, typischerweise indem sie etwa Flüge und Hotelaufenthalte zu einem Paket bündeln. Der Rechtsstillstand **gilt somit nicht für Hotels oder Fluggesellschaften** für einzelne Leistungen.
- Sachlich ist der Rechtsstillstand auf Forderungen aus nichterbrachten Reiseleistungen begrenzt. Bei der nichterbrachten (und damit insb. auch annullierten) Reiseleistung spielt es keine Rolle, ob es sich um eine Pauschal- oder Individualreise handelt und ob diese touristischer oder geschäftlicher Natur ist (sofern gegen einen Pauschalreisedienstleister gem. obigem Hinweis gerichtet). **Nicht erfasst** von diesem Rechtsstillstand sind demgegenüber alle übrigen Forderungen gegenüber Reiseveranstaltern und -vermittlern, etwa aus **Arbeitsvertrag, Mietvertrag**, aus Verträgen mit Leistungserbringern sowie für öffentlich-rechtliche Forderungen.

3. Sind die beiden Voraussetzungen erfüllt, gilt ein Rechtsstillstand. Das bedeutet, dass gegen den Schuldner für entsprechende Forderungen keine Betreibungshandlungen vorgenommen werden dürfen. Ausgenommen sind unaufschiebbare Massnahmen zur Erhaltung

¹ <https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2020/3791.pdf>

von Vermögensgegenständen und Arrestverfahren sowie bereits laufende Betreibungshandlungen. Nach Eingang eines Betreibungsbegehrens hat das Betreibungsamt auf der Grundlage der ihm zur Verfügung stehenden Informationen die Voraussetzungen des Rechtsstillstands zu prüfen. Im Zweifel, insb. bei Unkenntnis über die Eigenschaften des Schuldners oder die Rechtsnatur der Forderung, ist eine gebotene Betreibungshandlung vorzunehmen. Im Streitfall entscheidet die Aufsichtsbehörde auf Beschwerde hin.

4. Der partielle Rechtsstillstand tritt am 21. Mai 2020 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2020.

Rückfragen

Für Rückfragen steht Ihnen die Dienststelle Oberaufsicht für Schuldbetreibung und Konkurs des Bundesamts für Justiz (oa-schkg@bj.admin.ch) jederzeit zur Verfügung.

Dienststelle für Oberaufsicht SchKG

Prof. Rodrigo Rodriguez